

Zeitschrift:	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
Herausgeber:	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
Band:	- (1940)
Heft:	1
Artikel:	Die Kinderlähmung
Autor:	Niethammer, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-931030

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbands-Nachrichten

Journal de la Fédération

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Organe obligatoire pour les membres de la Fédération suisse des Praticiens en Masso-Physiothérapie diplômés officiellement

Erscheint 4 mal jährlich — Paraît 4 fois par an

Redaktion für den deutschsprachigen Teil: W. Heiz, Zehnderweg 25, Olten
Rédaction pour la Suisse française: Mme E. Décosterd, Place Longemalle 12, Genève

Adressänderungen sind an die zuständigen Sektionsaktuare zu richten!
Changements d'adresses sont à envoyer aux secrétaires des sections!

Die Kinderlähmung

von E. Niethammer, St. Gallen

Die Kinderlähmung ist eine ansteckende Krankheit, welche Rückenmark oder Gehirn befällt. Am häufigsten tritt die spinale Kinderlähmung auf. Sie ist eine Erkrankung der motorischen Nervenzellen des Rückenmarks, die nur vereinzelte Nervenzellen oder größere Abschnitte links, rechts oder beidseitig das Rückenmark befällt. Die zu diesen Nerven gehörigen Muskeln werden daher lahm. Werden lebenswichtige Muskeln, z. B. die Atmungsmuskulatur, betroffen (Rippenheber, Zwerchfell), so kann die Krankheit zum Tode führen. Die Behandlung im akuten Stadium bleibt dem Spital vorbehalten, da Kinderlähmung ansteckend ist.

Die cerebrale Kinderlähmung zeigt sich in der spastischen Lähmung der betroffenen Muskeln und vollständige Heilung ist selten möglich, während die Behandlung der spinalen Kinderlähmung mit schlaffer Lähmung sehr schöne Erfolge aufweist.

Ich möchte mich hier speziell mit der spinalen Kinderlähmung befassen. Nach Ablauf des akuten Stadiums werden Elektrisieren, Massage, Gymnastik verordnet. Je nach dem Ergriffensein der gelähmten Muskeln gehen die Lähmungen langsam zurück. Im Jahre 1925 hatte ich Gelegenheit einen schweren Fall von Kinderlähmung an einem 5-jährigen Knaben zu behandeln. Derselbe war vollständig lahm an allen Gliedern und in der Rückenmuskulatur; das Sitzen war unmöglich. Bevor ich das Kind in Behandlung bekam, war es 12 Wochen im Spital und noch vollständig lahm. Meine Behandlung bestand in täglicher Massage des ganzen Körpers in Verbindung mit Gymnastik. Ich behandelte die Wirbelsäule anfänglich mit leichter, später mit stärkerer manueller Vibration, die Muskulatur mit Streichen, Kneten, Klopfen, Friktion auf die Nervenpunkte und anschließender starker Gymnastik, zuerst passiv und allmählich mit Widerstand, je nach dem Kraftaufwand des Patienten. Außer Massage wurden wöchentlich zwei Meersalzbäder verabfolgt. Jeden Monat konnte ein schöner Fortschritt der wieder zur Norm zurückkehrenden Muskeln konstatiert werden. Nach neun Monaten war der Knabe wieder vollständig geheilt und heute mit 18 Jahren ist er ein tüchtiger Turner.

Ein zweiter Fall von Kinderlähmung betrifft eine Tochter von 21 Jahren, die ebenfalls vollständig gelähmt und 1 Jahr lang in München im orthopädischen Institut von Dr. Lang war. Sie kam auf dessen Verordnung in meine Behandlung, um die Massage und Gymnastik fortzusetzen, da er hoffte, eine Besserung verschiedener zurückgebliebener Muskeln zu erhalten. Die Rücken- und Schultermuskeln waren noch sehr schwach, ohne Korsett konnte die Patientin noch nicht sitzen, ohne rasch zu ermüden; das Armkreisen war unmöglich. Nach zweimaliger wöchentlicher Massage, verbunden mit täglicher Gymnastik, wurde diese schwache Muskulatur innerhalb 2 Jahren dermaßen gestärkt, daß diese Tochter jetzt den ganzen Tag ohne Korsett sein und den Arm mit Leichtigkeit kreisen kann.

Diese angeführten Krankheitsfälle dürften zeigen, welche Fortschritte mit Massage-Gymnastik bei Kinderlähmung zu erzielen sind, wenn gegenseitige Ausdauer von Patient und Masseur vorhanden ist. Patienten mit Kinderlähmung, welche Prothesen tragen, sind nicht immer als unheilbar zu betrachten.

Durch die Entzündung der Rückenmarksubstanz werden gewisse Rückenmarkzellen zerstört, wenn die Entzündung zu lange anhält oder zu akut auftritt. Es ist physiologisch bewiesen, daß leichte Vibrationen entzündungshemmend wirken und dadurch die Nervenzellen auf natürliche Art ausheilen. Bekommt der Masseur den Patienten zur Behandlung, bevor die Entzündung vollständig abgelaufen ist, kann mit der manuellen Vibration der Wirbelsäule vollständige Ausheilung dieser Krankheit erzielt werden.

Delegiertenversammlung vom 10. März 1940

Die diesjährige Delegiertenversammlung fand traditionsgemäß wieder in Olten statt. Außer den Mitgliedern des Zentralvorstandes, von welchen zwei entschuldigt abwesend waren, und den Redaktoren, waren 18 Delegierte, die 19 Delegiertenstimmen vertraten, erschienen.

Nach der Begrüßung durch Zentralpräsident Leibacher, der Wahl von zwei Stimmenzählern, dem Verlesen des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung folgten der Jahresbericht des Zentralpräsidenten, die Berichte der Zentralkassierin und der Revisoren, des Stellenvermittlers und der Redaktion der Verbands-Nachrichten, die sämtliche einstimmig genehmigt und verdankt wurden. Die darauf folgenden Wahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl des Zentralvorstandes, der Redaktoren, des Stellenvermittlers und eines Rechnungsrevisors. Als neue Rechnungsrevisorin beliebte Frau Kahl.

Hierauf erfolgte die einstimmige Bestätigung der Ernennung der Herren Prof. Dr. med. Besse und Privatdozent Dr. med. K. M. Walther, Genf, zu Ehrenmitgliedern unseres Verbandes. Auf Vorschlag der Sektion Bern wurde ferner zum Ehrenmitglied ernannt: Heinrich Zentner, Liebefeld b. Bern.

Am Nachmittag kam als erstes das Haupttraktandum der diesjährigen Delegiertenversammlung, die Statutenrevision, zur Behandlung. Da diese durch den Zentralvorstand sehr gut vorbereitet war, wurde dieses Traktandum in verhältnismäßig kurzer Zeit durchberaten, wobei sozusagen sämtliche Abänderungsanträge der Sektionen berücksichtigt werden konnten. Rau meshalber müssen wir davon Umgang nehmen, hier auf alle Einzelheiten einzugehen. Immerhin möchten wir auf einige uns besonders wichtig erscheinende Neuerungen aufmerksam machen: Die ordentlichen Generalversammlungen der Sektionen sollen inskünftig vor dem 15. Februar stattfinden, damit allfällige Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung rechtzeitig eingereicht werden können. Die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgt auf Antrag der Sektionen, ersterer auch auf Antrag des Zentralvorstandes, durch die Delegiertenversammlung. Die Sektionen sind somit — wir möchten dies hier besonders betonen — nicht befugt, von sich aus Ehren- oder Freimitglieder zu ernennen!